

## WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. X 1925002	
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen der <b>Europäischen Gemeinschaft</b> und <b>dem im Feld 5 genannten Staat</b>			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		4. Ursprungsstaat <sup>3)</sup>	5. Bestimmungsstaat
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke <sup>1)</sup> ; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m <sup>3</sup> usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (Ausfuhranmeldung): <sup>2)</sup> CRN ..... vom ..... Zollstelle: ..... Ausstellender Staat: <b>Österreich</b> ..... (Ort und Datum) ..... (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. ..... (Ort und Datum) ..... (Unterschrift)	

<sup>1)</sup> Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose Geschüttet“ anzugeben.  
<sup>2)</sup> Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.  
<sup>3)</sup> Als Ursprungstaat gilt der Staat, die Staatsgruppe oder das Gebiet, aus dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

**13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:**

Zentralstelle Verifizierung und Ursprung  
Zollamt Eisenstadt / Flughafen Wien  
Zollstelle Schachendorf  
A-7472 Schachendorf 147  
Telefon: +43 3364 2690  
Telefax: +43 3364 2693  
**E-Mail: [ZV-Ursprung@bmf.gv.at](mailto:ZV-Ursprung@bmf.gv.at)**

Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.

(Ort und Datum)

Stempel

(Unterschrift)

(Ort und Datum)

Stempel

(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Zutreffendes Feld ankreuzen.

**14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG**

Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung <sup>1)</sup>

- von der auf ihr angegebenen Zollbehörde, von dem auf ihr angegebenen „Ermächtigten Ausführer“ ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.
- nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigelegte Bemerkungen).

**Anmerkungen**

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Radierungen noch Überschreibungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen; jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

**ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG**

**1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)**

**EUR. 1 Nr. X 1925002**

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

**3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)  
(Ausfüllung freigestellt)**

**2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen**

**der  
Europäischen Gemeinschaft**

und

**dem im Feld 5 genannten Staat**

**4. Ursprungsstaat<sup>3)</sup>**

**5. Bestimmungsstaat**

**6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)**

**7. Bemerkungen**

**8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke<sup>1)</sup>; Warenbezeichnung**

**9. Rohgewicht (kg)  
oder andere Maße  
(l, m<sup>3</sup> usw.)**

**10. Rechnungen  
(Ausfüllung freigestellt)**

**11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE**

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.  
Ausfuhrpapier (Ausfuhranmeldung):<sup>2)</sup>

CRN .....

Stempel

vom .....

Zollstelle: .....

**Österreich**

Ausstellender Staat: .....

**Österreich**

..... (Ort und Datum)

**12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS**

Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

..... (Ort und Datum)

..... (Unterschrift)

<sup>1)</sup> Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.  
<sup>2)</sup> Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder „gebietet erforderlich“. <sup>3)</sup> Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, aus dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

Warenverkehrsbescheinigung  
Bestätigung der Warenbeschreibung und -menge

### Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

**ERKLÄRT**, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigelegte Bescheinigung zu erlangen;

**BESCHREIBT** den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

- Die Ware wurde im Rahmen einer aktiven Veredelung hergestellt; die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung wird dem für dieses Verfahren zuständigen Zollamt (Überwachungsstelle) angezeigt werden<sup>1)</sup>.
- Die Ware stammt aus dem freien Verkehr.

**LEGT** folgende Nachweise vor<sup>2)</sup>:

Bestätigung der Warenbeschreibung und -menge

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

### Anmerkungen

Im Warenverkehr nach den Zollpräferenzmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Unterlage für die Anwendung der Zollbegünstigungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu prüfen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gestellt wird.

Füllen Sie die Warenverkehrsbescheinigung vollständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig:

- Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Radierungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Erweist sich eine Änderung als notwendig, so ist die irrtümliche Eintragung zu streichen und die richtige Eintragung hinzuzufügen. Solche Berichtigungen müssen — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden.
- Jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen werden.
- Die Beschreibung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen, verwenden Sie tunlichst denselben Wortlaut wie in der Rechnung; es wird empfohlen, die Nummer der Rechnung im Feld 10 anzuführen. Angaben allgemeiner Natur können im Einfuhrland zu Schwierigkeiten führen.
- Die Warenposten sind ohne Zwischenraum einzutragen.
- Unmittelbar nach dem letzten eingetragenen Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist durchzustreichen.
- Im Feld 9 ist nur die Menge der von der Warenverkehrsbescheinigung erfaßten Ursprungserzeugnisse anzugeben (nach Tunlichkeit das Rohgewicht).

Die Warenverkehrsbescheinigung (nicht jedoch der Antrag) kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch ausgefüllt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass unrichtige oder falsche Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung Strafen nach sich ziehen können.

<sup>1)</sup> Zutreffendes Feld ankreuzen.

<sup>2)</sup> Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferantenerklärungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

**ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG**

**1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)**

**EUR. 1 Nr. X 1925002**

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

**3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)  
(Ausfüllung freigestellt)**

**2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen**

**der  
Europäischen Gemeinschaft  
und  
dem im Feld 5 genannten Staat**

**4. Ursprungsstaat<sup>3)</sup>**

**5. Bestimmungsstaat**

**6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)**

**7. Bemerkungen**

**8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke<sup>1)</sup>; Warenbezeichnung**

**9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m<sup>3</sup> usw.)**

**10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)**

**Anmerkungen**

<sup>1)</sup> Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.  
<sup>2)</sup> Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatsgruppe oder das Gebiet, aus dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

**Kopie  
für den  
Ausführer**

**12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS**

Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

## Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

**ERKLÄRT**, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigelegte Bescheinigung zu erlangen;

**BESCHREIBT** den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

feld 2: normisrag d aleß mi aeb

- Die Ware wurde im Rahmen einer aktiven Veredelung hergestellt; die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung wird dem für dieses Verfahren zuständigen Zollamt (Überwachungsstelle) angezeigt werden<sup>1)</sup>.
- Die Ware stammt aus dem freien Verkehr.

**LEGT** folgende Nachweise vor<sup>2)</sup>:

Document 01 - doR  
Zollamt (pol) Münzen  
Münzen  
Münzen

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigelegten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

**BEANTRAGT** die Ausstellung der beigelegten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

### Anmerkungen

Im Warenverkehr nach den Zollpräferenzmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Unterlage für die Anwendung der Zollbegünstigungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu prüfen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gestellt wird.

Füllen Sie die Warenverkehrsbescheinigung vollständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig:

- Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Radierungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Erweist sich eine Änderung als notwendig, so ist die irrtümliche Eintragung zu streichen und die richtige Eintragung hinzuzufügen. Solche Berichtigungen müssen — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden.
- Jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen werden.
- Die Beschreibung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen, verwenden Sie tunlichst denselben Wortlaut wie in der Rechnung; es wird empfohlen, die Nummer der Rechnung im Feld 10 anzuführen. Angaben allgemeiner Natur können im Einfuhrland zu Schwierigkeiten führen.
- Die Warenposten sind ohne Zwischenraum einzutragen.
- Unmittelbar nach dem letzten eingetragenen Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist durchzustreichen.
- Im Feld 9 ist nur die Menge der von der Warenverkehrsbescheinigung erfaßten Ursprungserzeugnisse anzugeben (nach Tunlichkeit das Rohgewicht).

Die Warenverkehrsbescheinigung (nicht jedoch der Antrag) kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch ausgefüllt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass unrichtige oder falsche Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung Strafen nach sich ziehen können.

<sup>1)</sup> Zutreffendes Feld ankreuzen.

<sup>2)</sup> Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferantenerklärungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.